

STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion vom: 18.01.2016 eingegangen: 18.01.2016	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	21. Plenarsitzung Gemeinderat 16.02.2016 2016/0011 8 öffentlich Dez. 6
Stadt Karlsruhe als Bauherrin - Standards bei Neubauvorhaben und Bauunterhaltungsmaßnahmen überprüfen		

- Kurzfassung -

Das Planen und Bauen der öffentlichen Hand ist allgemein einer großen, weiter steigenden Zahl verbindlich zu beachtender Standards unterworfen. Dies sind neben Gesetzen des Bundes und Landes, Technische Richtlinien als „anerkannte Regeln der Technik“ und Anforderungen der Sachversicherer und der Unfallkassen. Die stadtinternen Standards zur Errichtung, Sanierung und Betrieb von Baukonstruktionen und Technischen Anlagen sind generell dem Ziel der nachhaltigen Entlastung des städtischen Haushalts von Kosten im gesamten Lebenszyklus unterworfen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel (bitte auswählen) Kontenart: Kontierungsobjekt: (bitte auswählen) Ergänzende Erläuterungen:			
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: (bitte auswählen)	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. Die Stadtverwaltung stellt dar, aufgrund welcher Leitlinien, Empfehlungen, und verwaltungsinternen Regelungen die Stadt Karlsruhe bei eigenen Neubauvorhaben und Bauunterhaltungsmaßnahmen Standards erfüllt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (zum Beispiel bei Baumaterialien und Baustoffen, Kunst am Bau, Technische Ausstattungen, Inventar, Gestaltungswettbewerbe). Dabei unterscheidet die Stadtverwaltung zwischen solchen Standards, die sich durch geringere Folgekosten amortisieren und anderen.

Die zentrale Grundlage zur Qualitätssicherung, Standardisierung und Definition energetischer Baustandards für Baukonstruktionen und Technische Anlagen bilden die „Leitlinien Energieeffizienz und Nachhaltiges Bauen“ im Teil 1 („Leitziele und allgemeine Anforderungen“) und Teil 2 („Anforderungen an Baukonstruktionen, Technische Anlagen, Bauteile und Komponenten“). Diese wurden durch den Gemeinderat am 17. November 2009 beschlossen.

Ziel der Leitlinie ist, besonders in Teil 2 die Erfahrungen aus den vorangegangenen städtischen Sanierungs- und Neubauvorhaben zu bündeln und gleichzeitig Konkretisierungen zur energetischen Qualität des Bauens zu ergänzen, welche den städtisch beschlossenen Zielen (zum Beispiel Klimaschutzkonzept 2009) und den übergeordneten Zielen (zum Beispiel EU-Gebäudeeffizienzrichtlinie) entspricht. Die Wahl der Standards erfüllt allgemein den zunehmend wichtigen Aspekt der lebenszyklusorientierten Kostensenkung. Dies bedeutet, dass Standardsetzungen nicht mehr nur auf die reine Reduktion der Investitionskosten abzielen, sondern die Bindung städtischer Ressourcen bei Betrieb, späterer Instandsetzung und abschließendem Rückbau inklusive Verwertung oder Entsorgung reduzieren sollen. Gebäude binden im Rahmen ihrer Nutzungsphase je nach Nutzungsart das Mehrfache der Erstinvestition zur Errichtung über die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Modernisierung.

Bei der Anwendung der Leitlinie gilt grundsätzlich immer das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Generell müssen in Einzelfällen regelmäßig Abweichungen von den städtischen Leitlinien begründet vollzogen werden. Dazu wurden mit der Stabsstelle Projektcontrolling und der Stadtkämmerei im Jahre 2012 verwaltungsinterne Standards zur Berechnung der Amortisation vereinbart. Konkretes Beispiel ist das aktuell in Planung befindliche Neubauprojekt der Augustenburg Gemeinschaftsschule Grötzingen. Durch Abstimmung zwischen städtischer Projektleitung, Energiemanagement und externen Planern wurde trotz der Zielvorgabe „Passivhaus“ konkret abgestimmt, wie nahe und zu welchen Kosten die Planung dem Ziel kommen sollte. Dabei wird regelmäßig durch Stellungnahmen externer Experten abgewogen, welche Stellschrauben der Qualität das günstigste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Alle nichtenergetischen Standardsetzungen der „Leitlinien Energieeffizienz und Nachhaltiges Bauen“ dienen ebenso der Kostenreduktion im Hinblick auf den Lebenszyklus. Exemplarisch zu nennen wären hier die Dauerhaftigkeit von Fassaden, der Schutz von Fensterelementen vor Bewitterung, die Auswahl einfacher und dauerhaftbeanspruchbarer Oberflächen sowie Vorgabe möglichst einheitlicher, bewährter Komponenten der Haustechnik mit optimierter Wartungsfreundlichkeit und möglichst geringer Vielfalt der verwendeten Produkte.

Weitere, intern im Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft ergänzte Standardleitfäden für Kinderhorte und Schülerhorte, für Schulen, Kücheneinrichtungen und Aufzüge ergänzen die beschriebenen Leitlinien. Hier werden besonders Aspekte der Qualitätssicherung bei Errichtung, Betrieb und Wartung sowie der Dauerhaftigkeit und Reinigungsfreundlichkeit vertieft.

Generell gilt, dass alle verwaltungsinternen Regelungen dem Ziel der nachhaltigen Entlas-

tung des städtischen Haushalts von Kosten im gesamten Lebenszyklus unterworfen sind. Um dies bereits bei größeren Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen frühestmöglich abzubilden wurden in den letzten Jahren bei Wettbewerbsverfahren mit steigender Tiefe und Differenzierung Bewertungsverfahren ergänzt, welche die Nachhaltigkeit der Entwürfe als Bauinvestition mit Blick auf den Lebenszyklus dokumentieren.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung, Handlungsvorschläge zu erarbeiten, die durch Standardanpassungen Investitionskostenoptimierungen ermöglichen. Dazu vergleicht die Stadtverwaltung ihre Standards auch mit anderen Städten.

Die Verwaltung schlägt vor, der Anforderung nach Nummer 2 des Antrags dahingehend zu entsprechen, dass unter Federführung der Stabsstelle Projektcontrolling Handlungsvorschläge erarbeitet werden. Anknüpfend an den Bericht vom Juli 2011 „Untersuchung von Baustandards“ sollen dabei neben bautechnischen Standards auch programmatische Standards und die Kosten für Betrieb, Instandhaltung, Sanierung, Rückbau und Entsorgung parallel betrachtet werden. Hinweise zum letzten Punkt gibt unter anderem die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über Ihren Bericht „Bericht: Instandhaltung kommunaler Gebäude. Budgets ermitteln und Aufwand für Folgejahre planen (B 7/2009)“.

Für die Benchmarks mit anderen Städten sollen neben bestehenden Kontakten insbesondere solche Städte ausgewählt werden, die sich ähnlich wie Karlsruhe in einem Haushaltskonsolidierungsprozess befinden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass vor Aufstellung und während der kontinuierlichen Evaluierung der verwaltungsinternen Baustandards ein interkommunaler Vergleich erfolgt. Im Hinblick auf die „Leitlinien Energieeffizienz und Nachhaltiges Bauen“ wurden insbesondere die Baustandards der Kommunen Stuttgart, Freiburg, Lörrach, Frankfurt/Main und Aachen analysiert und zur Definition bei Bedarf herangezogen.

3. Die Stadtverwaltung führt auf, bei welchen Bauvorschriften mit nennenswerten Investitionsfolgen, es zunächst der Aufhebung oder Aussetzung durch den Gesetzgeber bedarf.

Entsprechend der Antwort zu Ziffer 2 empfiehlt die Verwaltung zur fachlich ausreichenden Darstellung der Potentiale angesichts der kurzen Frist zur Antwort, einen eigenen Auftrag zur Identifikation des Potentials zur Kostenreduktion durch Aussetzen oder Aufheben gesetzlicher Standards zu generieren.

Im Bereich der Europäischen und Deutschen Baunormung sind derzeit circa 1.000 DIN-Normen zu beachten, welche beispielweise zusätzlich durch zahlreiche Richtlinien des Verbands deutscher Ingenieure (VDI) ergänzt werden. Eine VDI-Richtlinie gilt als „anerkannte Regel der Technik und ist somit im Rahmen der gerichtsfesten Organisation bindender Standard. Für die Standardisierung von Baukonstruktionen und Technischen Anlagen gelten weitere Technische Regeln, die von Fachverbänden und Instituten des Bundes erstellt wurden (beispielsweise Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen TRAV oder Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen TRWI). Zahlreiche weitere Standards werden durch nationales Recht auf Basis vorausgehender EU-Gesetzgebung (beispielsweise das Baugesetzbuch BauGB, Arbeitsstättenverordnung ArbStättV, Energieeinsparverordnung EnEV oder Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) und landesspezifischer Gesetzgebung (beispielsweise Landesbauordnung für Baden-

Württemberg LBO, Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale Baden-Württemberg DSChG und Erneuerbare-Wärme-Gesetz EWärmeG) verbindlich definiert. Ergänzend ist die Bauplanung Anforderungen unterworfen, welche zum Beispiel durch den Gebäudesachversicherer und die Unfallkasse Baden-Württemberg veröffentlicht werden.

Einzelne Normen und Regelwerke unter dem Aspekt der Investitionsfolgen als besonders relevant zu benennen, kann durch die Verwaltung nicht dargestellt werden, da hierzu kein Datenmaterial vorliegt. Aktuell kann einzig festgestellt werden, dass die besonderen Treiber für Baumaßnahmen im städtischen Haushalt in den Bereichen Brandschutz, Statik (beispielsweise zusätzliche Anforderungen an die Erdbebensicherheit), den energetischen Neubaustandards und den Anforderungen zur Reduktion von klimaschädlichen Stoffen in die Atmosphäre (beispielsweise Verbot klimaschädlicher Kühlmittel oder Anforderungen an den Anteil regenerativer Energie bei der Wärmeerzeugung) zu finden sind.